

Zusammenstellung der Registrierung von Tierhaltungen bei den Ämtern

Zunächst ist hier der **Hessischer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V.** zu nennen.

Der Verbandssitz in Alsfeld und vergibt die HVL-Nummern. Diese Nummer benötigt jeder Geflügelhalter. Ein Anmeldeformular habe ich beigelegt. Die Vergabe der Nummer kostet eine einmalige Gebühr. Weiterhin ist ein Bestandsregister zu führen. Vorlagen und weiter Informationen könnt Ihr unter dem Link [HVL: Sonstige Tiere \(hvl-alsfeld.de\)](http://hvl-alsfeld.de) finden.

Die Rechtsgrundlage ist die **Viehverkehrsverordnung**

Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen.

Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Wanderschafherde gilt der Betriebssitz als Standort.

Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragten Stelle erfasst die angezeigten Haltungen oder Betriebe sowie die zu registrierenden Zirkusse unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register.

Die Registriernummer ist zwölfstellig und wird aus der für die Sitzgemeinde der Haltung, des Betriebes oder des Zirkus vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Gemeindeschlüsselverzeichnis sowie einer vierstelligen Nummer für die Haltung, den Betrieb oder den Zirkus gebildet.

Dann ist noch die **Hessische Tierseuchenkasse** in Wiesbaden als weitere Institution.

Angemeldet muss hier nur eine Person pro Standort, die für die Versorgung der Tierew verantwortlich ist. Hier sind jährliche Gebühren fällig. Auf der Internetseite findet Ihr viele interessante Informationen.

Die Anmeldung erfolgt online unter [Erstanmeldung – Willkommen \(hessischetierseuchenkasse.de\)](http://erstanmeldung-willkommen.hessischetierseuchenkasse.de).

Rechtsgrundlage ist das **Tiergesundheitsgesetz**.

Meldepflicht bei der Tierseuchenkasse allgemein

Meldepflichtig zur Hessischen Tierseuchenkasse sind alle Tierhalter der nachstehend aufgeführten Tierarten, deren Tiere unabhängig vom Geschlecht oder Alter in Hessen gehalten werden. Unerheblich ist auch die Art der Nutzung, ob landwirtschaftlich oder private Hobbyhaltung.

Einhufer Pferde einschließlich Fohlen; Esel, Maulesel und Maultiere

Zusammenstellung der Registrierung von Tierhaltungen bei den Ämtern

Rinder Die Bestandszahlen der rinderhaltenden Betriebe übernimmt die Hessische Tierseuchenkasse aus der Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT)

Schafe alle Rassen einschließlich Lämmer

Schweine Zuchtschweine, Mastschweine und Ferkel

Ziegen alle Rassen einschließlich Lämmer

Bienen nur Völker, die nicht beim Landesverband Hessischer Imker (LHI) gemeldet sind

Geflügel Hühner, Puten, Enten, Gänse, Laufvögel, Tauben, Perlhühner, Rebhühner, Fasane und Wachteln

Fische (ab 2012 ausgesetzt)

Gehegewild Wildklauentiere, die in Gehegen zum Zwecke der Fleischgewinnung für den menschlichen Verzehr gehalten werden

Tierhalter ist diejenige Person, die ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, mithin also die tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Tier hat. Die Eigentumsverhältnisse spielen hierbei keine Rolle.

Zuletzt sind für uns die **Veterinärämter** der Landkreis zuständig. Hier gibt es nur die Meldepflicht, es fallen keine Gebühren an. Ein Anmeldeformular für den Kreis Bergstraße habe ich beigelegt. Ihr könnt die Anmeldung direkt an die, auf der Anmeldung angegebenen, Adresse senden. Per E-Mail an veterinaerwesen@kreis-bergstrasse.de oder mir per E-Mail zukommen lassen. Ich kann eine Sammelmeldung an die Behörde machen.

Hier noch ein Auszug aus dem E-Mail des Kreises:

"Sehr geehrter Herr Knapp,
wie bereits telefonisch mit Ihnen besprochen überlasse ich Ihnen die Vorlage „Anzeige der Tierhaltung“ sowie das Merkblatt „Tierseuchenrechtliche Regelungen für Geflügel- und Vogelhalter“ zur Weiterleitung an die entsprechenden Personen.
Gerne können Sie mir die ausgefüllten Meldungen gesammelt abgeben.
Ich weise Sie darauf hin, dass das Unterlassen der Anzeige bei meiner Behörde sowie das Unterlassen der Registrierung beim HVL ein Verstoß gegen die Viehverkehrsverordnung darstellt, der mit einem Bußgeld geahndet werden kann."

Alle Geflügelhalter müssen ein **Bestandsregister** führen, in das die Zu- und Abgänge des Bestandes eingetragen werden müssen.